

II - 249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 21.891/63-1b/79

1010 Wien, den 6. September 1979  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

114 IAB

1979-09-10

zu 1011J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat HEINZINGER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Aufstockung der Gehälter der Generaldirektoren der Sozialversicherungsträger (Nr. 101/J).

In der vorliegenden Anfrage wurden an mich folgende Fragen gerichtet:

1. Entspricht es den Tatsachen, daß den Generaldirektoren der "großen Sozialversicherungsträger" eine 20%ige Aufstockung der Bezüge zugestanden worden ist?
2. Welche Gründe waren dafür ausschlaggebend?
3. Werden auch die Bezüge der anderen Bediensteten bei den Sozialversicherungsträgern im gleichen Ausmaß aufgestockt?
4. Wurde obiger Aufstockungsbeschluß im zuständigen Gremium des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger einstimmig gefaßt?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, zunächst grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber auf die unmittelbare Vollziehung von Sozialversicherungsgesetzen durch Organe der staatlichen Verwaltung verzichtet und diese Aufgabe den Sozialversicherungsträgern im Rahmen der Selbstverwaltung zur Besorgung übertragen hat. Dem

- 2 -

System der Selbstverwaltung entsprechend unterliegen die Organe der Sozialversicherungsträger bei Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht einem Weisungsrecht, sondern nur einem nachprüfenden Aufsichtsrecht der zuständigen staatlichen Behörde. Die oberste Aufsicht ist, soweit es sich um die hier in Rede stehenden Angelegenheiten handelt, laut gesetzlicher Anordnung mir übertragen (§ 448 Abs.1 ASVG, § 220 Abs.1 GSVG, § 208 Abs.1 BSVG, § 154 Abs.1 B-KUVG).

Was die Geltendmachung dieser Kontrollrechte anlangt, so darf nicht übersehen werden, daß dem Aufsichtsrecht Grenzen gesetzt sind. So bestimmen die Sozialversicherungsgesetze übereinstimmend, daß im Rahmen der Ausübung der Aufsicht die Gebarung der Versicherungsträger dahin zu überwachen ist, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden; die Aufsicht kann sich auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken, doch ist sie auf wichtige Fragen zu beschränken und soll in das Eigenleben und die Selbstverantwortung des Versicherungsträgers nicht unnötig eingreifen. Zu den dienstrechtlichen Angelegenheiten ist im besonderen anzuführen, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und ihren Bediensteten durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der für die Sozialversicherungsbediensteten in Betracht kommenden Richtlinien zu regeln sind. Nach diesen Richtlinien (Dienstordnungen) kann der Vorstand eines Sozialversicherungsträgers mit einzelnen Angestellten, insbesondere leitenden Angestellten, von den Vorschriften der Dienstordnung abweichende Vereinbarungen abschließen. Solche Vereinbarungen und deren Änderungen bedürfen zu ihrer

- 3 -

Rechtswirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Aus der vorstehenden rechtlichen Darstellung folgt, daß mir in meiner Eigenschaft als oberste Aufsichtsbehörde eine Einflußnahme insbesondere auf die bezugsrechtliche Gestaltung eines zwischen einem Sozialversicherungsträger und einem Bediensteten im Rahmen der geltenden Dienstordnungen abgeschlossenen Dienstverhältnisses nicht zusteht. Dies gilt in besonderem Maße auch für den Fall der bezugsrechtlichen Regelung eines Dienstverhältnisses mit einem leitenden Bediensteten eines Sozialversicherungsträgers. In diesen Fällen liegt die Verantwortung für derartige Maßnahmen ausschließlich bei den zuständigen Organen der Selbstverwaltung, denen die hier in Betracht kommende Agende vom Gesetzgeber zur weisungsfreien Besorgung übertragen wurde.

Für die Beantwortung der mir gestellten Fragen bin ich daher ausschließlich auf die Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger angewiesen, die ich im folgenden wiedergebe:

"Das Bezugsrecht der Dienstordnung für die Verwaltungsangestellten der Sozialversicherungsträger geht von dem Grundsatz aus, daß für jeden leitenden Angestellten ohne Rücksicht auf die Größe des Versicherungsträgers und dessen Aufgabenbereich der gleiche Gehalt vorgesehen ist. Eine bezugsrechtliche Differenzierung ist lediglich durch eine unterschiedliche Höhe der Leitungszulage möglich. Das führte dazu, daß im Jahre 1978 zwischen dem Gesamtbezug des leitenden Angestellten des größten Sozialversicherungsträgers mit einem Gebarungsvolumen von 42,559 Mrd.S

- 4 -

und einem Personalstand von 3854 einerseits und dem Gesamtbezug des leitenden Angestellten der kleinsten Gebietskrankenkasse mit einem Gebarungsvolumen von 523 Mio.S und einem Personalstand von 204 andererseits ein Gehaltsunterschied von nur 19,44 % besteht. Die Gehaltsdifferenzen für die größtmäßig dazwischenliegenden Sozialversicherungsträger sind entsprechend geringer.

Diese Spannungsverhältnisse entsprechen auch nicht annähernd der unterschiedlichen Größe und dem unterschiedlichen Aufgabenbereich der einzelnen Versicherungsträger, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß den leitenden Angestellten der großen Versicherungsträger zusätzlich die mit der Führung von Sonderheilanstalten, Rehabilitationszentren, Unfallkrankenhäusern und Großambulatorien verbundene Verantwortung übertragen wurde.

Das Dienstrecht gibt den Sozialversicherungsträgern im Hinblick auf den nivellierenden Effekt des Gehaltsschemas die Möglichkeit, im Wege von Sonderverträgen leistungsbezogene Gehälter festzusetzen; solche Sonderverträge erhalten aber nur Rechtswirksamkeit, wenn sie vom Hauptverband genehmigt werden.

Aus einem konkreten Anlaß hat nun der Hauptverband für sein Genehmigungsverfahren in Form eines Rahmenbeschlusses folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Es werden nur solche Sonderverträge genehmigt, durch die der kollektivvertragliche Bezug eines leitenden Angestellten um höchstens 20 % überschritten wird.
2. Voraussetzung für eine solche sondervertragliche Bezugsregelung ist eine Mindestdienstzeit als leitender Angestellter innerhalb der österreichischen Sozialversicherung von acht Jahren.

- 5 -

3. Nur für die sieben größten von insgesamt 29 Sozialversicherungsinstituten kommt eine solche sondervertragliche Bezugsregelung in Betracht.

Ob und in welchem Ausmaß die einzelnen Versicherungsträger von der Möglichkeit des Abschlusses von Sonderverträgen für ihre leitenden Angestellten Gebrauch machen, liegt ausschließlich in der Kompetenz der Vorstände dieser Versicherungsträger. Diesbezügliche Beschlüsse der Vorstände sind dem Hauptverband mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen. Die Zeitungsmeldungen, die von einer generellen 20 %igen Bezugsregelung für die Generaldirektoren berichten, sind demnach vollkommen falsch.

Zusammenfassend wäre die Anfrage der Abgeordneten Heinzinger und Genossen wie folgt zu beantworten:

1. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß den Generaldirektoren der "großen Sozialversicherungsträger" eine 20 %ige Aufstockung der Bezüge zugestanden wurde; der Hauptverband hat lediglich durch einen Rahmenbeschluß die Grundsätze aufgestellt, nach denen Beschlüsse von Vorständen einzelner Sozialversicherungsträger genehmigt werden könnten.
2. Da die Frage 1 mit nein beantwortet wird, können auch keine Gründe dafür angegeben werden. \*)
3. Auch für andere Bedienstete besteht die Möglichkeit des Abschlusses von Sonderverträgen und auch darüber liegt die Entscheidung zunächst beim Vorstand des jeweiligen Versicherungsträgers; diese Entscheidung bedarf dann der Genehmigung durch den Hauptverband.
4. Es handelt sich um keinen Aufstockungsbeschluß im zuständigen Gremium des Hauptverbandes, sondern um

\*) Anmerkung: Dazu möchte ich auf die einleitenden allgemeinen Ausführungen verweisen.

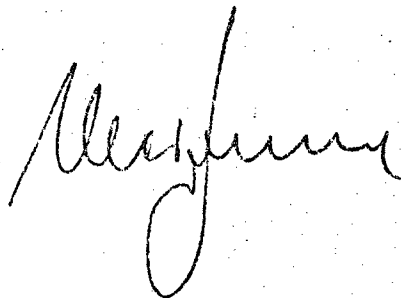
- 6 -

einen Beschluß über die Festlegung von Kriterien für die Genehmigung von Sonderverträgen; dieser Beschluß wurde einstimmig (bei Stimmenthaltung Obmann Dr. Haider) gefaßt.

Aus dem Bericht, der dem erweiterten Präsidium für die Sitzung vom 25. Juni 1979 vorgelegt wurde, sind jene sieben Institutionen ersichtlich, für deren leitende Angestellte Sonderverträge im Sinne der vorstehend angeführten Kriterien in Betracht kommen; aus diesem Bericht geht auch hervor, daß sowohl das Gebarungsvolumen als auch der Personalstand, der örtliche Zuständigkeitsbereich und die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung mehrerer Versicherungszweige für die Abgrenzung maßgebend sind."

Eine Ausfertigung des in der Stellungnahme des Hauptverbandes erwähnten Berichtes schließe ich der gegenständlichen Anfragebeantwortung bei.

Ergänzend teile ich mit, daß bisher zwei Institute von der ihnen zustehenden Möglichkeit der Bezugserhöhung für ihre leitenden Angestellten Gebrauch gemacht haben: Die Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte hat die ihr eingeräumte Ermächtigung voll ausgeschöpft, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat die Bezüge seines leitenden Angestellten um ca. 5 v.H. erhöht.



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER.

11:23-37.0 2/79 D/Ba

Zu Punkt 1 der TO  
der Sitzung  
des erweiterten Präsidiums  
am 25. Juni 1979

B e r i c h t

Betr.: Gehaltsfestsetzung durch Sonderverträge  
für den leitenden Angestellten großer  
Versicherungsträger und des Hauptver-  
bandes

A. Gegenwärtige Gehaltsfestsetzung durch  
die Dienstordnung

Das Bezugsrecht der Dienstordnung geht von dem Grund-  
satz aus, daß für jeden leitenden Angestellten ohne Rück-  
sicht auf die Größe des Versicherungsträgers und dessen  
Aufgabenbereich der gleiche Gehalt vorgesehen ist (Ge-  
haltsgruppe G, Dienstklasse II). Lediglich beim Ausmaß  
der Leitungszulage wird wie folgt differenziert:

Bis zu 80 % Leitungszulage

Hauptverband

Wiener Gebietskrankenkasse

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen  
Wirtschaft

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

- 2 -

Bis zu 70 % Leitungszulage

Versicherungsanstalt öffentlich  
Bediensteter

Bis zu 55 % Leitungszulage

Kärntner Gebietskrankenkasse  
Salzburger Gebietskrankenkasse  
Tiroler Gebietskrankenkasse  
Vorarlberger Gebietskrankenkasse  
Versicherungsanstalt des österreichischen  
Bergbaues

Bis zu 45 % Leitungszulage

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Bis zu 10 % Leitungszulage

Versicherungsanstalt des österreichischen  
Notariates

Spannungsverhältnisse zwischen den  
Versicherungsträgern

Die unterschiedliche Höhe der Leitungszulagen ergibt unter Berücksichtigung des gleichen Grundgehaltes folgende Spannungsverhältnisse:

- a) Versicherungsträger mit 80 % : Versicherungsträger mit 70 %  
Spannungsverhältnis 180 : 170  
Unterschied in Prozenten: 5,56
- b) Versicherungsträger mit 80 % : Versicherungsträger mit 55 %  
Spannungsverhältnis 180 : 155  
Unterschied in Prozenten: 13,89
- c) Versicherungsträger mit 80 % : Versicherungsträger mit 45 %  
Spannungsverhältnis 180 : 145  
Unterschied in Prozenten: 19,44

Diese Spannungsverhältnisse entsprechen auch nicht annähernd der unterschiedlichen Größe und dem unterschiedlichen Aufgabenbereich der einzelnen Versicherungsträger; das Bezugsrecht hat daher einen stark nivellierenden Effekt.



- 3 -

Spannungsverhältnisse zwischen den Bezügen der leitenden Angestellten und ihrer ständigen Stellvertreter

Einen ebenso nivellierenden Effekt zeigt das Bezugsrecht bei einem Vergleich der Bezüge der leitenden Angestellten mit den Bezügen ihrer ständigen Stellvertreter. Bei den Versicherungsträgern mit der höchstmöglichen Leitungszulage (80 % für den leitenden Angestellten, 60 % für die ständigen Stellvertreter) beträgt dieses Spannungsverhältnis 180 : 160, was einem Unterschied von 11,11 % entspricht. Diese überaus geringe Differenzierung entspricht weder dem unterschiedlichen Verantwortungsbereich noch der sich daraus notwendigerweise ergebenden Arbeitsbelastung zwischen dem leitenden Angestellten einerseits und dessen ständigen Stellvertretern andererseits:

Der leitende Angestellte ist der Selbstverwaltung gegenüber für den gesamten Bürobetrieb verantwortlich und der Dienstvorgesetzte aller hauptberuflichen Mitarbeiter

Der leitende Angestellte ist darüber hinaus für besonders wichtige Bereiche des Büros unmittelbar ressortzuständig

Der Geschäftsbereich eines ständigen Stellvertreters umfaßt - je nach der Anzahl der Stellvertreter - im Durchschnitt ein Viertel des Geschäftsbereiches des Versicherungsträgers

Die ständigen Stellvertreter sind gegenüber dem leitenden Angestellten weisungsgebunden

B. Gehaltsfestsetzung durch Sonderverträge

Das in doppelter Hinsicht unbefriedigende Gehaltsrecht der Dienstordnung könnte durch Sonderverträge in der Weise ergänzt werden, daß dem Bedürfnis nach leistungsgerechteren Abstufungen besser Rechnung getragen wird. Vor allem aus der Gruppe jener Versicherungsträger, für die nach der

Dienstordnung die höchste Leitungszulage vorgesehen ist, müssten die größten Versicherungsträger herausgelöst werden; für die leitenden Angestellten dieser Versicherungsträger sollte durch entsprechende Sonderverträge eine Sonderregelung getroffen werden.

Gegenwärtig gilt für neun Versicherungsträger und für den Hauptverband die höchste Leitungszulage im Ausmaß von 80 %. Teilt man diese zehn Institutionen ihrem Umfang und ihrem Aufgabenbereich entsprechend in zwei Gruppen, wobei sowohl das Gebarungsvolumen als auch der Personalstand, der örtliche Zuständigkeitsbereich und die sachliche Zuständigkeit zur Durchführung mehrerer Versicherungszweige heranzuziehen sind, so ergibt sich folgendes:

<u>1. Gruppe</u>	Gebarung 1978 Mrd. S	Personalstand Stichtag Mai 1978
Hauptverband		
Wiener Gebietskrankenkasse	7,1	3.552
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	42,4	3.842
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	26,5	2.436
Allgemeine Unfallversiche- rungsanstalt	4,3	3.321
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	9,4	2.241
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	9,4	1.135
<u>2. Gruppe</u>		
Niederösterreichische Gebiets- krankenkasse	3,8	1.500
Oberösterreichische Gebiets- krankenkasse	4,0	1.528
Steiermärkische Gebiets- krankenkasse	3,1	1.166

Für die leitenden Angestellten der ersten Gruppe sollten Sonderverträge möglich sein, durch die der jeweils höchste schemamäßige Bezugsansatz in G/II einschließlich der Dienstalterszulage und einschließlich sonstiger für die Bemessung

- 5 -

der Leitungszulage maßgebender Zulagen um 20 % erhöht wird. Von diesem erhöhten Grundbezug aus wäre die dienstordnungsmäßig zuerkannte Leitungszulage zu bemessen; für die drei Versicherungsträger der zweiten Gruppe sollte es bei der gegenwärtigen dienstrechtlichen Regelung verbleiben.

Bei der Heraushebung dieser sieben Institutionen durch Sonderverträge würde sich das Spannungsverhältnis sowohl zwischen den Versicherungsträgern als auch zwischen den Bezügen der leitenden Angestellten und deren ständiger Stellvertreter wie folgt verändern:

	gegenwärtiges Spannungsverhältnis	Spannungsverhältnis bei Anwendung der Sonderverträge
Versicherungsträger mit höchstmöglicher Leitungszulage	180 : 180	216 : 180
Unterschied	0 %	16,67%
Gesamtbezug des leitenden Angestellten : Gesamtbezug des ständigen Stellvertreters	180 : 160	216 : 160
Unterschied	11,11 %	25,93 %

Bindung der Sonderverträge an eine Mindestdienstzeit als leitender Angestellter

Das dienstordnungsmäßige Bezugsrecht differenziert einerseits nach der Verwendung, andererseits nach der zurückgelegten Dienstzeit. Auch bei sondervertraglicher Bezugsregelung sollte der Faktor Dienstzeit nicht zur Gänze außer Acht bleiben. Es sollte daher vorgesehen werden, daß die oben dargestellte sondervertragliche Bezugsregelung nur für jene leitenden Angestellten möglich sein soll, die mindestens acht Jahre die Funktion eines leitenden Angestellten in

- 6 -

der österreichischen Sozialversicherung ausgeübt haben (diese acht Jahre entsprechen der doppelten Wartezeit, die für den Anspruch auf die Dienstalterszulage erforderlich ist).

A n t r a g :

Das erweiterte Präsidium wird gebeten, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Hauptverband wird gemäß § 1 Abs. 8 der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A) Sonderverträgen die Zustimmung nach Maßgabe folgender Bestimmungen erteilen:

1. für die leitenden Angestellten

- des Hauptverbandes
- der Wiener Gebietskrankenkasse
- der Pensionsversicherungsanstalt  
der Arbeiter
- der Pensionsversicherungsanstalt  
der Angestellten
- der Allgemeinen Unfallversicherungs-  
anstalt
- der Sozialversicherungsanstalt  
der Bauern
- der Sozialversicherungsanstalt  
der gewerblichen Wirtschaft

2. Der jeweils höchste schemamäßige Bezugsansatz in G/II einschließlich der Dienstalterszulage und einschließlich sonstiger für die Bemessung der Leitungszulage maßgebender Zulagen wird um maximal 20 % erhöht.

- 7 -

3. Von diesem erhöhten Bezug wären die nach der Dienstordnung möglichen Leitungszulagen zu berechnen.
4. Voraussetzung für eine solche sondervertragliche Bezugsregelung ist eine Mindestdienstzeit als leitender Angestellter innerhalb der österreichischen Sozialversicherung von acht Jahren.